

§ 23 LAPV (Brandenburg) — Notenbildung und Gesamtnote der besonderen Staatsprüfung

Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Bewertung der beiden Unterrichtsproben in einem Fach bildet eine Fachnote. Der Prüfungsausschuss der jeweils zweiten Unterrichtsprobe je Fach setzt die jeweilige Fachnote fest. Beide Fachnoten bilden die Note der unterrichtspraktischen Prüfung. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Prüfung setzt die Note dieser Prüfung fest. Für die Ermittlung der Fachnoten, der Note sowie der Note der mündlichen Prüfung gilt § 23 Absatz 3 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss der mündlichen Prüfung ermittelt nach der Prüfung aus der Note der mündlichen Prüfung und der vierfach gewichteten Note der unterrichtspraktischen Prüfung die Gesamtnote der besonderen Staatsprüfung und setzt diese fest.

(3) Die besondere Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote der Staatsprüfung, die Note der unterrichtspraktischen Prüfung oder die Note der mündlichen Prüfung

nicht mindestens ausreichend (4,0) ist. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn eine Fachnote mit ungenügend (6,0) bewertet worden ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung teilt dem Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis der besonderen Staatsprüfung mit.

(5) Das für die Durchführung der Prüfung zuständige Pädagogische Zentrum gibt das Ergebnis der besonderen Staatsprüfung dem Prüfling schriftlich bekannt. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, sind dem Prüfling der früheste Zeitpunkt, zu dem ein Zulassungsantrag zur Wiederholungsprüfung gestellt werden kann, sowie die Frist, in der ein entsprechender Antrag gestellt werden kann, mitzuteilen. Wurde die besondere Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Staatsprüfung unverzüglich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

Zitiervorschlag: § 23 LAPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPV/23>